

Bekanntgabe

gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Montabaur, gibt als zuständige Wasserbehörde bekannt, dass im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens

zur Entnahme von Grundwasser von 110.000 m³/a aus dem vorhandenen Schachtbrunnen „In den Erlen“ des Wasserbeschaffungsverbands Neustadt/Wied in der Gemarkung Neustadt, Flur 5, Flurstück 4,

eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird. (Az.: 333-GE-138-6306/2001)

Die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. den Kriterien gem. Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Montabaur

Montabaur, den 26.03.2019

Im Auftrag

gez.

Helmut Grün